

1950

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1950

Nr. 25

Tag	Inhalt:	Seite
17. 5. 50	Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen	207
17. 5. 50	Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter	209
17. 5. 50	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter	209

Gesetz

zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen.

Vom 17. Mai 1950.

Nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Der Bundestag hat daher das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz ist auf alle im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Personen anzuwenden.

§ 2

Soweit sich aus dem Grundgesetz oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf die Rechtsverhältnisse der Beamten und Richter des Bundes sinngemäß Anwendung:

- a) das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 nebst den zu seiner Durchführung und Ausführung erlassenen Vorschriften in der Fassung, die sich auf Grund der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt,
- b) das für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beim Inkrafttreten des Grundgesetzes geltende Besoldungsrecht,
- c) die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die ehemals für Reichsbeamte erlassen worden sind, in der Fassung, die sich auf Grund der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt.

§ 3

Die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in der sich aus § 2 Buchstabe a ergebenden Fassung werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die im Dienst des Bundes stehenden Personen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Beamte und Richter haben bei Antritt ihres Dienstes einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Der Beamte hat die volle Arbeitskraft seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt nach den Gesetzen uneigennützig und im Bewußtsein seiner persönlichen Verantwortung nach bestem Gewissen zu verwalten. Durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes hat er sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert.

(2) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen, die von ihnen getroffenen Anordnungen in ihrem Sinne auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen.

(3) Der Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(4) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten und hat der Beamte weiterhin Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, so kann er sich an die nächsthöheren Vor-

gesetzten wenden, um eine die Verantwortung klarstellende Entscheidung herbeizuführen. Bei für ihn erkennbarer Strafbarkeit der Anordnung wird der Beamte nicht von seiner eigenen Verantwortung befreit; in solchen Fällen hat er die Ausführung zu verweigern."

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Die Beamten und Richter werden von dem Bundespräsidenten ernannt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht auf andere Stellen überträgt."

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt; es sollen auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Eignung durch ihre Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben."

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Auswahl der Bewerber für den Dienst des Bundes sind alle Schichten der Bevölkerung, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Glaubensbekenntnis, parteipolitische Überzeugung, Herkunft oder Beziehungen zu berücksichtigen. Bewerber, die nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie die in § 3 Abs. 2 bestimmten Pflichten erfüllen werden, sind nicht zu berücksichtigen."

6. § 28 Abs. 2 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „bei weiblichen" bis „Lebensjahr" fallen fort.

7. a) In § 28 Abs. 2 Ziff. 2 werden die Worte „fünf Jahre" durch die Worte „drei Jahre" ersetzt.

- b) Hinter § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Vor Ablauf der in § 28 Abs. 2 Ziff. 2 vorgesehenen Frist kann mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen die Urkunde mit den Worten „auf Lebenszeit" auch erhalten, wer die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Eignung durch seine Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat."

8. An Stelle von § 42 Abs. 1 Satz 2 tritt folgende Fassung:

„Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden."

9. Nach § 42 wird eingefügt:

„7. Vereinigungsfreiheit

§ 42 a

In voller Vereinigungsfreiheit haben die Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften zu-

sammenzuschließen. Sie haben das Recht, die Gewerkschaft mit ihrer Vertretung zu beauftragen."

10. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein weiblicher Beamter kann, wenn er sich verhehlicht, entlassen werden. Er ist zu entlassen, wenn er es beantragt. Er darf ohne Antrag nur entlassen werden, wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint; die wirtschaftliche Versorgung gilt als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist."

11. Die Vorschriften des § 68 gelten bis zum 31. Dezember 1952 nicht für Bundesrichter. Die danach über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus im Dienst verbliebenen oder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wiederangestellten Bundesrichter treten mit Ablauf des 31. Dezember 1952 in den Ruhestand.

12. In § 82 Nr. 1 und § 83 wird vor dem Wort „Wehrmacht" eingefügt: „früheren"; § 82 Nr. 2 entfällt.

13. In § 83 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das gleiche gilt für Beamte, die nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 betroffen und als Wiedergutmachungsfälle anerkannt worden sind."

14. § 93 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das gleiche gilt für die Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten."

15. § 97 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines männlichen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines männlichen Ruhestandsbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld. Dies gilt nicht für die Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tod die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(4) Das gleiche gilt für die Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten."

16. In § 133 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „gesetzlichen" eingefügt: „früheren".

17. § 148 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen . . .".

§ 4

(1) Die Bundestagsbeamten und die Bundesratsbeamten haben die Rechte und Pflichten der Bundesbeamten.

(2) Die Bundestagsbeamten werden durch den Bundestagspräsidenten, die Bundesratsbeamten durch den Bundesratspräsidenten ernannt und entlassen. Oberste Dienstbehörde für die Bundestags-

beamten ist der Bundestagspräsident, für die Bundesratsbeamten der Bundesratspräsident.

§ 5

(1) Das Beamtenverhältnis eines Landesbeamten endet mit seiner Ernennung zum Bundesbeamten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für die Beamten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht der Bundesaufsicht untersteht.

§ 6

Auf Dienstverträge mit Angestellten und Arbeitern finden die für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Ferner sind bis zum Abschluß neuer Tarifvereinbarungen sinngemäß anzuwenden:

- a) die Allgemeine Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO),
- b) die Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.A),
- c) die Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.B)

nebst den Dienst- und Lohnordnungen und den von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abgeschlossenen Tarifvereinbarungen.

§ 7

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, die nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten in der Fassung zu berichtigen.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des endgültigen Gesetzes über den öffentlichen Dienst des Bundes, spätestens am 31. Dezember 1950, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anordnung

des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter.)*

Vom 17. Mai 1950.

Auf Grund des Artikels 60 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ordne ich an:

Artikel 1

Ich übertrage die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 2 d bis A 11 sowie aller nichtplanmäßigen Bundesbeamten den Obersten Bundesbehörden. Die Obersten Bundesbehörden können diese Befugnis hinsichtlich der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 4 b 1 bis A 11 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen.

Soweit ich das Recht zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter ausübe, sind mir Vorschläge von den zuständigen Obersten Bundesbehörden einzureichen.

Artikel 2

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Bundesbeamten vor.

Artikel 3

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

Bonn, den 17. Mai 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter.)*

Vom 17. Mai 1950.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 3 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 209) wird bestimmt:

§ 1

(1) Eine Ernennung liegt vor, wenn der Beamte erstmalig planmäßig angestellt oder ihm ein Amt gleichen, höheren oder niedrigeren Endgrundgehalts mit anderer Amtsbezeichnung übertragen wird.

*) Die Veröffentlichung der Verwaltungsanordnung erfolgt mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit dem Bundespersonalgesetz im BGBl.

(2) Eine Entlassung im Sinne des Artikels 60 des Grundgesetzes ist auch die Versetzung in den Ruhestand.

§ 2

(1) Über die Ernennung erhält der Beamte eine Urkunde. Mit ihrer Aushändigung wird die Ernennung wirksam, sofern hierfür nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(2) Eine Entlassungsurkunde erhält der Beamte nur dann, wenn er in den Ruhestand versetzt oder auf seinen Antrag entlassen wird. Einer Entlassungsurkunde bedarf es also nicht, wenn die Entlassung aus anderen Gründen (Eidesverweigerung, Entlassung eines Beamten auf Widerruf) erfolgt. Mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde oder der Zustellung der Entlassungsverfügung wird die Entlassung wirksam, sofern hierfür nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(3) Bei Eintritt in den Ruhestand nach Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze erhält der Beamte eine Urkunde, welche die Beendigung des Beamtenverhältnisses feststellt.

§ 3

(1) Keine Entlassung ist die Versetzung in den Wartestand. Sie wird in den Fällen des § 44 des Deutschen Beamtengesetzes durch den Bundespräsidenten, in den Fällen des § 43 des Deutschen Beamtengesetzes durch die oberste Dienstbehörde vorgenommen.

(2) Über die Versetzung in den Wartestand erhält der Beamte eine Urkunde. Mit ihrer Aushändigung wird die Versetzung in den Wartestand wirksam, wenn nicht im Einzelfalle ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 4

(1) Die Obersten Bundesbehörden legen ihre Vorschläge dem Bundespräsidenten ohne Personalakten vor. Die erforderlichen Urkunden werden in den Obersten Bundesbehörden bis auf die Ortsangabe und das Datum vorbereitet. Im Falle der Behinderung des Leiters einer Obersten Bundesbehörde ist die Urkunde durch seinen allgemeinen Vertreter in folgender Weise gegenzuzeichnen:

„(N a m e)

In Vertretung des (z. B. Bundesministers des Innern)“.

(2) Für die Vorschläge sind die Muster der Anlage 1 zu verwenden.

§ 5

(1) Die zur Ernennung und Entlassung sowie zur Versetzung in den Wartestand verwendeten Urkunden erhalten als Einleitung die Worte: „Im Namen der Bundesrepublik Deutschland“.

(2) Der Wortlaut der Urkunden ergibt sich aus den Mustern der Anlage 2.

(3) In die Ernennungsurkunden sind, sofern nicht ein Bundesbeamtenverhältnis bereits besteht, die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ aufzunehmen, falls die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, auch die Worte „auf Lebenszeit“.

(4) In die Urkunde ist die Amtsbezeichnung einzusetzen, die in der Besoldungsordnung für das bis-

herige und das künftige Amt vorgesehen ist. Weitere Angaben als die in den Mustern ausdrücklich vorgesehenen — z. B. Hinweise auf den Zeitpunkt, in dem die Ernennung oder Entlassung wirksam wird, auf die Behörde (Dienststelle) oder Besoldungsgruppe des Beamten — sind unzulässig.

(5) Die Urkunden werden in folgender Form vollzogen:

a) durch den Bundespräsidenten:

„Der Bundespräsident
(Name)“;

b) durch den Leiter der Obersten Bundesbehörde oder seinen allgemeinen Vertreter:

„Der (z. B. Bundesminister des Innern)
(Name)“;

oder

„Der (z. B. Bundesminister des Innern)

In Vertretung
(Name)“;

c) durch den Leiter einer unmittelbar nachgeordneten Behörde:

„Für den (z. B. Bundesminister der Finanzen)

Der (Behörde)
(Name)“.

(6) Die Urkunden sind mit dem Bundessiegel nach den Bestimmungen des Erlasses des Bundespräsidenten über die Dienstsiegel vom 20. Januar 1950 (BGBl. S. 26) zu versehen.

§ 6

(1) Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit erfolgt durch die Obersten Bundesbehörden oder, soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der unmittelbar nachgeordneten Behörde übertragen ist, durch diese. Sie wird in einer Urkunde ausgesprochen, durch die dem Beamten die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen wird. Der Wortlaut der Urkunde ergibt sich aus dem Muster der Anlage 3.

(2) Wird ein nichtplanmäßiger Beamter als Beamter auf Lebenszeit angestellt, so bedarf es einer Ernennung (§ 1 Abs. 1).

§ 7

(1) Die Einweisung eines vom Bundespräsidenten oder von einer Obersten Bundesbehörde ernannten Beamten in die Planstelle ist unter Angabe des Zeitpunktes des Wirksamwerdens der Einweisung in einem Begleiterlaß der Obersten Bundesbehörde vorzunehmen. Die Einweisung eines von einer unmittelbar nachgeordneten Behörde ernannten Beamten ist von dieser Behörde vorzunehmen.

(2) Die Einweisung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit weise ich Sie mit Wirkung vom
in eine freie-Stelle
(Amtsbezeichnung)
der Besoldungsgruppe ein“.

(3) Nr. 11 der Besoldungsvorschriften ist zu beachten.

§ 8

In den nach § 2 Abs. 2, 3 auszustellenden Urkunden kann der Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden, grundsätzlich jedoch nur dann, wenn der Beamte eine mindestens 25jährige Gesamtdienstzeit zurückgelegt hat.

§ 9

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung über deren Beteiligung sowie die Bestimmungen der Grundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Bundesbeamten bleiben unberührt.

§ 10

Auf die Ernennung und Entlassung nichtplanmäßiger Beamter sind die Bestimmungen der §§ 1, 2, 5 und 8 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Auf die Ernennung und Entlassung der Richter sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Auf die Ernennung und Entlassung der Beamten einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts finden die Anordnung des Bundespräsidenten vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 209) und diese Durchführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung, sofern gesetzlich oder statutarisch nichts anderes bestimmt ist.

Bonn, den 17. Mai 1950.

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage 1

Muster 1 und 2

(§ 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen z. Anordnung d. Bundespräsidenten über die Ernennung u. Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter.)

Muster 1

.....
(Oberste Bundesbehörde) , den 19
Vorschlag zur Ernennung
des zum
(Amtsbezeichnung, Name) (Amtsbezeichnung)
in der Besoldungsgruppe.....

Anlage: Eine gegengezeichnete Urkunde

An
den Herrn Bundespräsidenten

(Dieser Raum ist dem Bundespräsidialamt vorbehalten)

(Seite 2)

1	2	3
a) Familienname b) Vor-(Ruf-)name c) Geburtstag d) Geburtsort	Beamtenstellung a) jetzt b) künftig	Dienstlicher Wohnsitz

(Seite 3)

4	5	6
Familienstand	Bildungsgang oder Nachweis der sonstigen Eignung	Tag des Eintritts in den Bundesdienst

(Seite 4)

7	8	9	10
Bisherige dienstliche Laufbahn (insbesondere Zeitpunkt u. Art der ersten planmäßigen Anstellung sowie der letzten Beförderung)	Bei Abweichung von den Grundsätzen über Einstellung, Anstellung u. Beförderung: Ist die Zustimmung eingeholt?	Strafen a) der ordentlichen Gerichte b) der Dienststrafgerichte	Bemerkungen

Muster 2:

(Oberste Bundesbehörde) , den 19
 Antrag
 auf*)
 des
 (Amtsbezeichnung, Name)
 der Besoldungsgruppe.....

Anlage: Eine gegengezeichnete Urkunde
 An
 den Herrn Bundespräsidenten

(Dieser Raum ist dem Bundespräsidialamt vorbehalten)

*) Nach Bedarf auszufüllen durch:
 Versetzung in den Ruhestand,
 Versetzung in den Wartestand,
 Entlassung,
 Erteilung einer Urkunde anlässlich des Eintritts in den Ruhestand.

(Seite 2)

1		2		3	
des Beamten				Maßgebende Vorschrift des Beamtenrechts, in besonderer Fällen nähere Begründung	
a) Familienname	a) Amtsbezeichnung	b) Dienststelle	c) Gesamtdienstzeit		
b) Vor-(Ruf-)name	b) Dienststelle				
c) Geburtstag					
d) Geburtsort					

Anlage 2

Muster 1 bis 25

§ 5 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen z. Anordnung d. Bundespräsidenten über die Ernennung u. Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter.)

Muster 1:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 ernenne ich
 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 den
 zum
 , den 19
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 2:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 ernenne ich
 unter Berufung in das Beamtenverhältnis
 den
 zum
 , den 19
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 3:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 ernenne ich
 den
 zum
 , den 19
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 4:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 ernenne ich
 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 den
 zum
 , den 19
 (Oberste Bundesbehörde oder unmittelbar nachgeordnete Behörde)
 (Siegel)

Muster 5:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 ernenne ich
 unter Berufung in das Beamtenverhältnis
 den
 zum
 , den 19
 (Oberste Bundesbehörde oder unmittelbar nachgeordnete Behörde)
 (Siegel)

Muster 6:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 ernenne ich
 den
 zum
 , den 19
 (Oberste Bundesbehörde oder unmittelbar nachgeordnete Behörde)
 (Siegel)

Muster 7:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 versetze ich
 den
 in den Ruhestand.
 , den 19
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 8:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
 versetze ich
 den
 in den Ruhestand.
 Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung aus.
 , den 19
 Der Bundespräsident
 (Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 9:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
versetze ich
den
in den Ruhestand.

, den 19

(Oberste Bundesbehörde oder unmittelbar
nachgeordnete Behörde)

(Siegel)

Muster 10:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
versetze ich
den
in den Ruhestand.
Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

, den 19

(Oberste Bundesbehörde oder unmittelbar
nachgeordnete Behörde)

(Siegel)

Muster 11:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
versetze ich
den
auf seinen Antrag in den Ruhestand.

, den 19

Der Bundespräsident

(Siegel)

(Gegenzeichnung)

Muster 12:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
versetze ich
den
auf seinen Antrag in den Ruhestand.
Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

, den 19

Der Bundespräsident

(Siegel)

(Gegenzeichnung)

Muster 13:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
versetze ich
den
auf seinen Antrag in den Ruhestand.

, den 19

(Oberste Bundesbehörde oder unmittelbar
nachgeordnete Behörde)

(Siegel)

Muster 14:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
versetze ich
den
auf seinen Antrag in den Ruhestand.
Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

, den 19

(Oberste Bundesbehörde oder unmittelbar
nachgeordnete Behörde)

(Siegel)

Muster 15:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
entlasse ich
den
auf seinen Antrag.

, den 19

Der Bundespräsident

(Siegel)

(Gegenzeichnung)

Muster 16:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
entlasse ich
den
auf seinen Antrag.
Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

, den 19

Der Bundespräsident

(Siegel)

(Gegenzeichnung)

Muster 17:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
entlasse ich
den
auf seinen Antrag.

, den 19

(Oberste Bundesbehörde oder unmittelbar
nachgeordnete Behörde)

(Siegel)

Muster 18:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
entlasse ich
den
auf seinen Antrag.
Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

, den 19

(Oberste Bundesbehörde oder unmittelbar
nachgeordnete Behörde)

(Siegel)

Muster 19:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
Der
tritt nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand. Für die
dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm
Dank und Anerkennung aus.

, den 19

Der Bundespräsident

(Siegel)

(Gegenzeichnung)

Muster 20:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
Der
tritt nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand. Für die
dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm
Dank und Anerkennung aus.

, den 19

(Oberste Bundesbehörde oder unmittelbar
nachgeordnete Behörde)

(Siegel)

Muster 21:

(Oberste Bundesbehörde
oder unmittelbar
nachgeordnete Behörde)
den 19
An
den
Sie treten nach Erreichung der Altersgrenze mit dem Ende des
Monats 19 in den Ruhestand.

Muster 22:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
versetze ich
den
nach § 44 des Deutschen Beamtengesetzes in den Wartestand.
, den 19
Der Bundespräsident
(Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 23:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
versetze ich
den
nach § 44 des Deutschen Beamtengesetzes mit dem Ende des
19 in den Wartestand.
, den 19
Der Bundespräsident
(Siegel) (Gegenzeichnung)

Muster 24:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
versetze ich
den
nach §
in den Wartestand.
, den 19
(Oberste Bundesbehörde)
(Siegel)

Muster 25:

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
versetze ich
den
nach §
mit dem Ende des 19 in den
Wartestand.
, den 19
(Oberste Bundesbehörde)
(Siegel)

Anlage 3

(§ 6 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen z. An-
ordnung d. Bundespräsidenten über die Ernennung u.
Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter.)

Muster

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
verleihe ich
dem
die Eigenschaft eines
Beamten auf Lebenszeit.
, den 19
(Oberste Bundesbehörde oder unmittelbar
nachgeordnete Behörde)
(Siegel)